

Statuten

Turnverein Schupfart

Inhalt

I. NAME UND SITZ 1

Art. 1 Name 1
Art. 2 Sitz 1

II. ZWECK DES VEREINS 1

Art. 3 Zweck 1
Art. 4 Zugehörigkeit 1
Art. 5 Ethik 2

III. MITGLIEDSCHAFT 2

Art. 6 Mitgliederkategorien 2
Art. 7 Versicherung 3
Art. 8 Eintritt, Austritt und Übertritt 3
Art. 9 Ausschluss 3
Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft 3
Art. 11 Rechte und Pflichten 4

IV. ORGANE DES VEREINS 5

Art. 12 Organe 5
Art. 13 Generalversammlung 5
Art. 14 Geschäfte der Generalversammlung 6
Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung 6
Art. 16 Anträge 6
Art. 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit 6
Art. 18 Abstimmungsgrundlagen und Wahlen 7
Art. 19 Durchführung der Generalversammlung 7
Art. 20 Anfechtung 7
Art. 21 Zusammensetzung Vorstand 7
Art. 22 Amtsdauer 8
Art. 23 Geschäfte des Vorstandes 8
Art. 24 Vorstandssitzung 8
Art. 25 Beschlussfassung 8
Art. 26 Zeichnungsberechtigung 8
Art. 27 Kommissionen und Komitees 9
Art. 28 Zusammensetzung und Vorsitz 9
Art. 29 Aufgaben 9
Art. 30 Wahl, Abstimmung und Amtsdauer 9

V. VERWALTUNG 9

Art. 31 Protokoll 9
Art. 32 Reglemente 9
Art. 33 Zuständigkeit 10
Art. 34 Archivierung 10
Art. 35 Datenschutz und -sicherheit 10

VI. HAFTUNG 10

Art. 36 Haftung 10

VII. FINANZEN 10

Art. 37 Geschäftsjahr 10
Art. 38 Einnahmen 10
Art. 39 Ausgaben 11
Art. 40 Mitgliederbeiträge 11
Art. 41 Beitragsbefreiung 11

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11

Art. 42 Statutenrevision und Statutenänderungen 11
Art. 43 Vereinsauflösung 11
Art. 44 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung 12
Art. 45 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung 12
Art. 46 Zusätzliche Reglemente 12
Art. 47 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten 12

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Schupfart (TV Schupfart), gegründet im Jahre 1890, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Schupfart.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Turnverein Schupfart:

- Fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Turnverein Schupfart und seine Riegen sind Mitglied des Kreisturnverbandes Fricktal (KTVF), des Aargauer Turnverbandes (ATV) und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Turnverein Schupfart und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Turnverein Schupfart setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Turnverein Schupfart anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Turnverein Schupfart unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Turnverein Schupfart umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Mitturner
- Aktivmitglieder
 - Mitglied turnend
 - Mitglied nicht-turnend
 - Freimitglied turnend
 - Freimitglied nicht-turnend
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied
- Gönner

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegenmitglieder sind dem Kantonalturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Turnverein Schupfart ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 8 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Turnverein Schupfart sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme zum Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung. Der Aufnahme soll eine Probezeit von min. sechs Monaten als Mitturner vorangegangen sein. Für die Aufnahme in den Turnverein Schupfart ist eine Zustimmung von mindestens 1/2 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ein Austritt ist auf Ende Vereinsjahr möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechten und Pflichten.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Übertritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Die selbstständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen. Die unselbstständigen Riegen melden die Ein- und Austritte zwecks Genehmigung an den Vorstand. Die Riegenmitgliedschaften müssen nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem TV Schupfart nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können nach einer schriftlichen Ermahnung durch den Vorstand und einem darauffolgenden Antrag an die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Für den Ausschluss aus dem Turnverein Schupfart ist eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Turnverein Schupfart erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Mitglieder vom Turnverein Schupfart der nachfolgenden Kategorien sind stimm- und wahlberechtigt:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Entscheide, Reglemente und Anordnungen des Turnvereins Schupfart sowie des KTVF, ATV und STV zu respektieren und befolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsleitung nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den im Reglement festgehaltenen und von der Generalversammlung verabschiedeten Mitgliederbeitrag fristgerecht für das folgende Vereinsjahr zu bezahlen.

Jedes Mitglied darf und soll nach Möglichkeit regelmässig an den Turnstunden sowie an den Vereinswettkämpfen und Anlässen gemäss Jahresprogramm teilnehmen.

Die Teilnahme an der Generalversammlung des Turnvereins Schupfart ist für folgende Mitglieder obligatorisch:

- Mitturner
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Wer trotzdem nicht teilnehmen kann, muss sich rechtzeitig beim Vorstand abmelden.

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den vom Turnverein Schupfart organisierten Anlässen tatkräftig mitzuhelfen und die Weisungen des Organisationskomitees zu befolgen.

Mit dem Eintritt in den Turnverein Schupfart verpflichtet sich jedes Mitglied, die Kameradschaft und die Geselligkeit mit allen Mitteln zu fördern und zu bewahren.

IV. Organe des Vereins

Art. 12 Organe

Die Organe des Turnvereins Schupfart sind:

1) Die ordentliche Generalversammlung (GV)
2) Die ausserordentliche Generalversammlung
3) Die Vereinsversammlung
4) Der Turnstand
5) Der Vorstand
6) Die technische Kommission (TK)
7) Die Revisoren
8) Die Kommissionen/ Komitees
9) Der Vereinsweibel
10) Der J+S Coach

Generalversammlung

Art. 13 Generalversammlung

Oberstes Organ des Turnvereins Schupfart ist die Generalversammlung. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel eine Woche nach der Delegierten-versammlung des KTV statt. Die Verhandlungen müssen protokolliert werden.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Ehrenmitgliedern
- Revisoren
- Mitturner
- Passivmitglieder
- Gönner
- Gäste

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt. Sie haben auch das Recht, Anträge zu stellen. Die restlichen Teilnehmer haben eine beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

Art. 14 Geschäfte der Generalversammlung

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Änderung des Vereinszwecks
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresberichte des Geräteturnens und der Jugendriege
- Abnahme des Kassaberichtes
- Abnahme des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Mutationen
- Sämtliche Wahlen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn entweder der Vorstand, die Rechnungsrevision oder 1/5 der Stimmberechtigten dies für erforderlich halten. Dabei müssen Ort, Datum und Traktanden der Versammlung mindestens 14 Tage im Voraus bekannt gegeben werden.
Die Verhandlungen müssen protokollieret werden.

Art. 16 Anträge

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge dieser Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist oder an der GV direkt eingebracht werden und nicht mit einem auf der Traktandenliste stehenden Geschäft in Zusammenhang stehen, müssen nicht behandelt werden.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich) erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) und min. 14 Tage im Voraus. Dabei müssen Ort, Datum und Traktanden bekannt gegeben werden. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn min. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Abstimmungsgrundlagen und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wünschen jedoch mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung, so muss der Vorsitzende eine geheime Abstimmung veranlassen.

Sämtliche Wahlen, bei welchen Positionen mit Personen besetzt werden, werden mittels des absoluten Mehrheitsprinzips entschieden.

Abstimmungen über geschäftliche Traktanden werden mittels des relativen Mehrheitsprinzips entschieden.

Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

Art. 19 Durchführung der Generalversammlung

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann:

- eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Generalversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten dieselben Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren wie für die physische Generalversammlung.

Art. 20 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern in folgenden Funktionen:

- Präsidium
- Technische Leitung Aktive (Oberturner)
- Kassier
- Aktuar
- Technische Leitung Jugend (Hauptjugileiter)

Neben dem Präsidium und der technischen Leitung Aktive konstruiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22 Amtsdauer

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Aus ausserordentlichen Gründen kann ein Vorstandsmitglied sein Amt jedoch auf Ende eines Vereinsjahres abgeben.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.

Art. 23 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, insbesondere:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und allfälligen Reglementen, Richtlinien und Pflichtenheften.
- Vertretung des Vereines nach aussen.
- Vollzug der Beschlüsse der GV.
- Verwaltung der Vereinskasse.
- Aufstellen des Jahresprogramms.
- Aufsicht über die Riegen, die Kommissionen und Komitees.
- Organisation aller turnerischen Vereinsanlässe.
- Organisation des Turnbetriebes.

Art. 24 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich mindestens zwei Mal jährlich zur Vorstandssitzung. Die Einladung dazu hat der Präsident zu verschicken.

Sofern der Präsident oder zwei andere Vorstandsmitglieder eine Sitzung wünschen, hat der Präsident eine Sitzung zu organisieren.

Über sämtliche Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (elektronische Kommunikationsmittel) gültig.

Abstimmungen im Vorstand werden mittels des relativen Mehrheitsprinzips entschieden.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier zu Zweien.
Für Kasse und Bankkonti zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift. Vollmacht auf die einzelnen Vereinskonten haben der Vereinspräsident und der Vereinskassier.

Kommissionen/ Komitees

Art. 27 Kommissionen und Komitees

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 28 Zusammensetzung und Vorsitz

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 29 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 30 Wahl, Abstimmung und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der Revisionsstelle für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wahl erfolgt durch Anwendung des absoluten Mehrheitsprinzips.

Eine Wiederwahl ist nach einem Unterbruch von drei Jahren zulässig.

Die Revisoren lassen die Generalversammlung selbstständig über die gestellten Anträge abstimmen. Die Abstimmungen werden mittels des relativen Mehrheitsprinzips entschieden.

V. Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions- Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 33 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Der Erlass von Reglementen oder Änderungen in bestehenden Reglementen bedürfen teilweise der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 34 Archivierung

Der Turnverein Schupfart unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 35 Datenschutz und -sicherheit

Der Turnverein Schupfart beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VI. Haftung

Art. 36 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 37 Geschäftsjahr

Die Vereinskasse schliesst jeweils auf Ende des Vereinsjahres ab.

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins Schupfart sind im Budget festzuhalten und setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Gewinn aus Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- Schenkungen, Subventionen, Gönnerbeiträge und freiwillige Zuschüsse

Art. 39 Ausgaben

Die Ausgaben des Turnvereins Schupfart bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Teilnahme an Turnfesten und weiteren sportlichen Turnieren, Veranstaltungen und Meisterschaften.
- Wettkampfbekleidung und Spielertenues
- Geräte- und Materialbeschaffung
- Beitrag an Vereinsausflüge
- Vorstandsessen
- Weitere durch Generalversammlung, Vereinsversammlung und Turnstand beschlossene Ausgaben.
- Einer ausserordentlichen Ausgabekompetenz ausserhalb des Budgets, über welche der Vorstand für relevante Anschaffungen Gebrauch machen kann. Die Kompetenzsumme beträgt 1'000 Franken pro Vereinsjahr.

Art. 40 Mitgliederbeiträge

Die Aktiv- und Passivmitglieder sowie die Mitturner und Gönner zahlen jährlich Mitgliederbeiträge. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden mittels Reglements festgelegt und jährlich durch das Budget von der Generalversammlung verabschiedet.

Art. 41 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für Beitragsbefreiungen sind im Reglement festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 42 Statutenrevision und Statutenänderungen

Eine Statutenrevision oder eine Statutenänderung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder wenn 2/3 der Stimmberechtigten dies wünschen. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Kreisturnverbandes Fricktal.

Art. 43 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Turnvereins Schupfart bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten der Generalversammlung. Der Verein bleibt jedoch bestehen, wenn dies mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder verlangen.

Kann der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden oder ist der TV Schupfart zahlungsunfähig, so ist der Verein aufzulösen.

Art. 44 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Wenn der Turnverein Schupfart aufgelöst wird, soll sein Vermögen an die Gemeindebehörde Schupfart übertragen werden. Diese soll es zur Verwahrung übernehmen, für einen späteren Verein, der mit dem gleichen Zweck und dem gleichen Sitz neu gegründet wird.

Art. 45 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbstständige Riege des Turnvereins Schupfart aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TV Schupfart. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen des Turnvereins Schupfart über.

Art. 46 Zusätzliche Reglemente

Für alle durch diese Statuten nicht geregelten Verhältnisse gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände. In weiterer Instanz gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Art. 47 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen, insbesondere die Statuten vom 20. Dezember 2003, inklusive der Statutenerweiterung vom 18. Dezember 2004. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Fricktal in Kraft.

Schupfart, der 16. Dezember 2023

Für den Turnverein Schupfart

Präsident	Aktuar
_____	_____
Florian Hochstrasser	Timo Freivogel

Für den Kreisturnverband Fricktal

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonalturnverbandes Fricktal anlässlich seiner Sitzung vom _____ genehmigt.

Präsidentin	Administration und Mitgliederverwaltung
_____	_____
Mirjam Maurer	Aline Schmid